

Anordnung des Volksschulamts vom 17. Februar 2022 Änderung 2 der COVID-19 Richtlinien für die Normalisierungsphase

Gültig ab 21. Februar 2022

1. Erwägungen

Die epidemiologische Lage entwickelt sich weiter positiv. Der Bundesrat hat am 16. Februar 2022 entschieden, nach 23 Monaten die meisten Massnahmen aufzuheben. Trotz deutlich häufigeren Spitalaufenthalten von Kindern und Jugendlichen im Januar 2022 konnte festgestellt werden, dass die gesundheitlichen Auswirkungen meist gering und schwere Erkrankungen selten waren. Dies ermöglicht, die Schutzmassnahmen an den Schulen weiter zu reduzieren. Unterrichtsbeschränkungen wie beispielsweise im Musik- oder Sportunterricht, Schul- oder Sportlager können rückgängig gemacht werden. Symptomatische Kinder und Lehrpersonen zu testen und Infizierte zu isolieren, bleibt jedoch unverändert wichtig.

Beibehalten werden auf Bundesebene:

- die Isolation von positiv getesteten Personen
- die Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr für über 12-Jährige
- die Maskenpflicht in besonders schützenswerten Institutionen und Einrichtungen
- Empfehlung repetitiven Testens in Einrichtungen des Gesundheitswesens und der Volksschule

In der Volksschule des Kantons Solothurn werden die Lockerungen moderat und adäquat umgesetzt. Aufgrund der Lageanalyse sind zum jetzigen Zeitpunkt folgende Schritte im Schulbereich angemessen:

- Die Schutzstufe «Cocon+» wird auf die Schutzstufe «Nest» zurückgestuft. Die Schule ist der Arbeitsort, als Metapher dient das «Nest».
- Veranstaltungen mit Eltern können durchgeführt werden. Eltern und weitere Personen sind auf Einladung für Anlässe wie Elterngespräche und Elternveranstaltungen willkommen.
- Schulanlässe können ohne Einschränkungen stattfinden.
- Zusammenkünfte von Lehrerinnen und Lehrern können vollumfänglich durchgeführt werden.
- Die Schulen handeln bei vulnerablen Personen nach dem «STOP-Prinzip» (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).
- Schülerinnen und Schüler wie Lehrpersonen dürfen individuell entscheiden, ob sie eine Maske tragen.

2. Beschluss des Volksschulamts vom 17. Februar 2022

2.1. Die vorliegende Änderung 2 der [COVID-19 Richtlinien für die Normalisierungsphase](#) ordnet die Umsetzung der Auflagen durch die [Covid-19-Verordnung besondere Lage \(SR 818.101.26\)](#) des Bundes.

2.2. Es gelten folgende Anordnungen:

2.2.1. Schutzstufe Nest

- a. Schulen bilden während den Unterrichtszeiten in sich geschlossene Betriebe, sie sind nicht Teil des öffentlichen Raums. Zur Schule gehören die Schülerinnen und Schüler, die Lehrpersonen, die Schulleitung und das weitere Personal der Schule.
- b. Der Vereinsbetrieb ist uneingeschränkt möglich.
- c. Es gelten die allgemeinen Schutz- und Hygienemassnahmen (wie Händewaschen mit Seife), Lüften der Schulräume.
- d. Kranke Personen bleiben zu Hause.

2.2.2. Treffen des Schulpersonals, interne Weiterbildung und Konvente

- a. Zusammenkünfte von Lehrerinnen und Lehrern sind vollumfänglich möglich.
- b. Der Raum soll eine wirksame Lüftung aufweisen.

2.2.3. Schulanlässe

- a. Für Exkursionen und Lehrausgänge bestehen – vorbehaltlich der Regeln im öV oder lokaler Vorschriften des Reisezielortes – keine Einschränkungen. Das Merkblatt Durchführung von Schulanlässen und Lager vom 27. Januar 2022 wird aufgehoben.
- b. Anlässe mit einer Übernachtung sind ohne Einschränkungen gestattet. Die lokalen Corona-Vorschriften des Gast-Ortes sind vorgängig zu konsultieren und am Anlass umzusetzen.

2.3. Diese Änderungen treten auf den 21. Februar 2022 in Kraft und gelten bis 31. März 2022.

Andreas Walter
Vorsteher Volksschulamt Kanton Solothurn